



### Skizze einer Probeentnahme gemäß Trinkwasserverordnung

- 1 Probeentnahmestelle:  
Eingang Zirkulationsleitung in den Warmwasserbereiter
- 2 Probeentnahmestelle:  
Ausgang Warmwasserbereiter
- 3 Weitest entfernte  
Warmwasser-Probeentnahmestelle  
pro Steigleitung
- 4 Warmwasserbereiter
- 5 Heizungsanlage

## Gesetzliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Sie als betroffener Vermieter haben dafür zu sorgen, dass die Aufgaben, die sich aus der Novellierung der TrinkwV ergeben, erfüllt werden.

Es drohen Schmerzensgeld- und Schadenersatzforderungen durch Gesundheitsgefährdung und Stilllegung der Wasserversorgungsanlage. Wenn Sie die Untersuchung nicht vollständig, richtig oder in der vorgeschriebenen Weise durchführen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann, bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Fällen kann sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren drohen.

## Fristwahrung

Die erste Untersuchung muss laut Gesetzgeber bis zum 31. Oktober 2012 durchgeführt werden.



*Trinkwasser ist Süßwasser mit einem so hohen Reinheitsgrad, dass es für den menschlichen Gebrauch, insbesondere zum Trinken und zur Zubereitung von Speisen, geeignet ist.*



*Wasser ist unsere Lebensgrundlage und zugleich der wichtigste Baustein aller lebenden Organismen. Natürliches, reines Wasser ist reich an lebensspendender Energie und das wichtigste Lebensmittel unserer Erde.*

## Wir stellen uns vor

- Wir garantieren mit unseren zertifizierten Probenehmern die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben.
- Wir kooperieren mit akkreditierten Laboren, die jahrelange Erfahrung in der Wasseranalytik vorweisen.
- Wir sind Ihr kompetenter Partner im Bereich Wohnungswirtschaft.
- Wir verfügen über jahrzehntelange Erfahrung in der Begehung von Liegenschaften sowie der Wartung und Ablese von Messgeräten.
- Wir bieten als Full-Service-Anbieter den gesamten Untersuchungsprozess aus einer Hand – von der Bestandsaufnahme bis zum Bericht.



Für Ihre Gesundheit

Alpenstraße 19  
86932 Pürgen  
Tel. 081 96/9004576  
Mobil 0176/36766121  
Fax 081 96/999681  
steer@wasserLL.de  
www.wasserLL.de



# Legionellen-Prüfung

Umsetzung der novellierten  
Trinkwasserverordnung

Unser Rundum-Sorglos-Paket  
Alles aus einer Hand  
ortsnah · zuverlässig · zertifiziert



Für Ihre Gesundheit

[www.wasserLL.de](http://www.wasserLL.de)

## Legionellenprüfung ist Pflicht für Vermieter

Seit November 2011 gilt bundesweit die neue Trinkwasser-Verordnung (TrinkwV). Diese legt fest, dass Besitzer, Eigentümergemeinschaften und Vermieter ihre zentralen Großanlagen zur Warmwasserbereitung jährlich auf Befehl von Legionellen überprüfen lassen müssen.

## Welche Anlagen sind betroffen?

Anlagen zur Trinkwassererwärmung mit mindestens 400 Liter Wasserspeichervermögen oder Warmwasserleitungen mit mindestens 3 Liter Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle.

Somit sind praktisch alle Mehrfamilienhäuser betroffen. Von der Verpflichtung ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser. Empfehlenswert ist der Test jedoch in jedem Fall. Schützen Sie sich und Ihre Mieter.

## Was sind Legionellen?

Legionellen sind Bakterien, die vor allem im erwärmten Wasser leben und sich hier auch vermehren können. Legionellen können somit auch in den Trinkwasser-Hausinstallationen vorkommen und den Warmwasserkreislauf befallen. Legionellen sind Auslöser einer Lungenentzündung oder auch einer grippeähnlichen Erkrankung (das Pontiac-Fieber).

In Deutschland erkranken pro Jahr mindestens 20.000 bis 32.000 Menschen an Lungenentzündungen, die durch Legionellen hervorgerufen werden; bis 15 % der Fälle enden sogar tödlich. Hinzu kommt die 10- bis 100-fache Anzahl an Erkrankungen am Pontiac-Fieber, das einen mildereren Verlauf hat.



Die alte Volksweisheit „Gesundheit ist das höchste Gut“ ist teilweise schon etwas „abgegriffen“. Doch der gesunde Mensch hat viele Wünsche – der kranke Mensch meist nur einen ...  
Deshalb:  
Beugen Sie vor!

## Ihre Aufgaben und Pflichten:

**§ 13 TrinkwV: Anzeigepflichten**  
Unverzögliche Meldung der Warmwasser-Anlage an das Gesundheitsamt

**Einrichtung der Probenahmestellen**

**§ 14 TrinkwV: Untersuchungspflichten**  
Jährliche Probenahme durch zertifizierte Probenehmer und Temperaturmessung

**§ 15 TrinkwV: Untersuchungsverfahren**  
Trinkwasseranalyse durch ein akkreditiertes Labor

**§ 16 TrinkwV: Anzeige- und Handlungspflichten**

- Unverzögliche Meldung an das Gesundheitsamt
- Einleitung von Maßnahmen / erneute Prüfung

**§ 21 TrinkwV: Berichtspflichten**

- Dokumentation u. Archivierung der Prüfberichte
- Information an die Hausbewohner

**§ 19 TrinkwV: Umfang der Überwachung**  
Erneute Prüfung im Turnus gemäß der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen

## Unser Komplett-Service für Sie:

• Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt inklusive der technischen Dokumentation

• Persönliche Objekt-Begehung und Erstellung der anlagentechnischen Grunddaten  
• Koordinierung eines externen Fachbetriebs zur Festlegung der Einbauorte und Montage der Entnahmeventile mit abschließender Endabnahme

• Durchführung der Probenahme durch unser zertifiziertes Personal gemäß Trinkwasser-Verordnung

• Frist- und fachgerechte Weiterleitung an unser akkreditiertes Partnerlabor  
• Fristüberwachung für die Auswertung der Wasserproben

• Ergebnismeldung an das zuständige Gesundheitsamt  
• Bei Befund von erhöhtem Legionellenaufkommen Einleitung von erforderlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt und bei Bedarf erneute Prüfung

• Dokumentation und 10-jährige Archivierung der Prüfberichte  
• Information an die Hausbewohner

• Durchführung der erneuten Prüfung im Turnus gemäß der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen